

Wien, 24. Jänner 2024

Initiative Patentgesetz 2024:

Der „Fachmann“ ist von gestern und aus der Zeit gefallen:

Die Zukunft gehört der „Fachperson“

1. Der „Fachmann“ in Patentgesetzen ist historisch; heutzutage ist er aber „aus der Zeit gefallen“

Zentrale Bestimmungen des Patentgesetzes (PatG) und des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) nehmen Bezug auf die rechtliche Kunstfigur des „Fachmanns“: Die Definition der erfinderischen Tätigkeit (§ 1 Abs 1 PatG; Art 56 EPÜ) und das Erfordernis der ausreichenden Offenbarung der Erfindung (§ 87a Abs 1; Art 83 EPÜ).

Weiters ist der „Fachmann“ in §§ 3 Abs 2, 48 Abs 1 Z 2, 87a Abs 2, 102 Abs 2 Z 2 PatG und §§ 13 Abs 2, 28 Abs 1 Z 2 Gebrauchsmustergesetz (GMG); sowie in Art 100 Z b), 138 Abs 1 Z b), und Regel 31 Abs 1 EPÜ und in Art 1 des Protokolls über die Auslegung von Art 69 EPÜ erwähnt.

Bemerkenswerter Weise enthielt das ursprüngliche PatG von 1897 den Ausdruck „Fachmann“ noch nicht; der damalige § 52 PatG schrieb vor, dass die Erfindung „derart klar, deutlich und vollständig“ zu beschreiben ist, „dass danach die Benützung durch Sachverständige möglich ist“¹.

¹ Die „Sachverständigen“ wurden übrigens im PatG 1897 auch an weiteren Stellen erwähnt: §§ 55 Abs 3, 80 Abs 1 (beide Bestimmungen einschlägig), sowie §§ 100 Abs 4, 101 Abs 2, 105 Abs 1.

§§ 1 Abs 1 und 87a Abs 1 PatG wurden erst mit der Novelle 1984 zur Harmonisierung mit dem EPÜ (eben Art 56 und 83 EPÜ) in das PatG eingeführt. Diese Bestimmungen sind im Zuge des Straßburger Patentübereinkommens (27. November 1963²) und des EPÜ (vom 5. Oktober 1973; Art 56 und 83) zur Definition der erfinderischen Tätigkeit und der ausreichenden Offenbarung entstanden, wobei in der englischsprachigen Version dieser Übereinkommen jeweils schon den Begriff „**person**³ skilled in the art“ gewählt wurde⁴.

Während die Aufnahme des Begriffes „Fachmann“ somit historisch auf Basis der Umstände in den späten 50er/frühen 60er Jahre verständlich und nachvollziehbar ist, erscheint dieser Begriff, der im Patentsystem in sehr intensiver Weise verwendet wird, heutzutage (längst) „aus der Zeit gefallen“. Der Begriff „Fachmann“ ist zweifellos diskriminierend und jedenfalls nicht inklusiv.

2. Die Zukunft gehört der „Fachperson“

Derartige Begriffe sind (wie Worte oftmals sein können) jedoch oft die mächtigsten und beständigsten Instrumente zur Verhinderung von Integration, Inklusion und Gleichberechtigung.

Speziell (aber nicht nur) auf einem Gebiet, das der Zukunft und dem Fortschritt so verbunden ist, wie das Patentwesen, sollte eine integrative Sprache eine Schlüsselkomponente eines integrativen Umfelds darstellen, da ein integratives Umfeld ohne integrative Sprache nicht geschaffen werden kann.

Gerade im Patentwesen sollten daher die Grundsätze von Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion als Kerngedanken unserer Kultur und Zukunftsstrategie anerkannt werden, woraus sich auch die Verpflichtung zur Verwendung einer nicht-diskriminierenden Sprache als eine wichtige Aufgabe ergibt, um auf eine Weise zu kommunizieren, die den Werten entspricht, für die

² Allerdings nur zur Definition der ausreichenden Offenbarung (Art 8 Abs 2); die Definition der erfinderischen Tätigkeit (Art 5) war jedoch noch ohne „Fachmann“: „Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt“

³ Und nicht „man [skilled in the art]“

⁴ Jedoch enthielt auch schon die französische Fassung des Straßburger Patentübereinkommens (wie die englische ein „offizieller“ Text) die Bezugnahme auf „homme du métier“ in Art 8 Abs 2

unsere Gesellschaft steht, jedenfalls soweit sie sich zu Zukunft und Wohlergehen durch Fortschritt bekennt.

Zweifellos steht eine genaue und präzise Sprache und eine sorgfältige Wortwahl auch im Mittelpunkt der täglichen Arbeit jeder Person, die im Patentsystem tätig ist. Dies gilt insbesondere für Patentanwältinnen und Patentanwälte.

Andererseits ist auch sicherzustellen, dass Gesetze, einschließlich des Patentgesetzes, nicht aufgrund ausufernder „Genderisierung“ unklar und schwer lesbar werden. Derartige Eingriffe sollten daher auf wesentliche Umstände und wesentliche Bestimmungen beschränkt werden und dies sollte auch in angemessener Weise erfolgen.

Wenn aber zwei der zentralsten Bestimmungen des Patentrechts, die Definition der erfinderischen Tätigkeit (§ 1 Abs 1 PatG; Art 56 EPÜ) und die Definition der (ausreichenden) Offenbarung der Erfindung (§ 87a Abs 1 PatG; Art. 83 EPÜ), nach wie vor den diskriminierenden und ausschließenden Begriff „Fachmann“⁵ enthalten, der sehr einfach durch einen völlig gleichwertigen Begriff ersetzt werden kann, nämlich durch den nicht-diskriminierenden und einschließenden Begriff der „Fachperson“, so ist hier einfach Handlungsbedarf gegeben. Eine derartige Änderung kann und sollte daher umgehend durchgeführt werden.

Besonders hervorzuheben ist hier, dass die einfache Änderung dieser zentralen Bestimmungen des PatG durch Ersetzen des „Fachmanns“ durch „Fachperson“ ohne Änderung der rechtlichen Bedeutung dieser Bestimmung und ihres Verständnisses erfolgen kann, um sie inklusiv und nicht-diskriminierend zu machen. Gleichzeitig sendet eine derartige Änderung im In- und Ausland eine überwältigende und starke Botschaft an die Welt des geistigen Eigentums als Ganzes aus.

⁵ In der französischen Fassung des EPÜ: „homme du métier“

3. Initiative „Fachperson“ ersetzt „Fachmann“ im PatG

Die Österreichische Patentanwaltskammer als die Kammer der österreichischen Patentanwältinnen und Patentanwälte fordert daher die Bundesregierung auf, den diskriminierenden und ausschließenden Begriff „Fachmann“ im PatG und im GMG im Rahmen der geplanten Patentrechtsnovelle 2024 durch den einschließenden und nicht-diskriminierenden Begriff „Fachperson“ zu ersetzen⁶ und sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass dieser Begriff auch im EPÜ durch den Begriff „Fachperson“ ersetzt wird⁷.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER,

die Kammer der österreichischen
Patentanwältinnen und Patentanwälte

Dr. Daniel Alge

Präsident

(ELEKTRONISCH ABGEFERTIGT)

⁶ Nämlich in den §§ 1 Abs 1, 3 Abs 2, 48 Abs 1 Z 2, 87a Abs 1 und 2, 102 Abs 2 Z 2 PatG und §§ 13 Abs 2, 28 Abs 1 Z 2 GMG

⁷ Nämlich in Art 56, Art 83, Art 100 Z b), 138 Abs 1 Z b), und in Regel 31 Abs 1 EPÜ und in Art 1 des Protokolls über die Auslegung von Art 69 EPÜ